

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen im Bereich Pfafterode (Erweiterung Klinikum)

Die vom Stadtrat am 04.05.2022 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Klinikums im Bereich Pfafterode wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 05.07.2022, Aktenzeichen 5090-340-4621/2567-1-42274/2022, nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Änderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags	von 9.00 - 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 03601/452 341). Der Geltungsbe-
reich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan darge-
stellt.

Ergänzend werden die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zu-
sammenfassende Erklärung in das Internet (Homepage der Stadt Mühlhausen und zentrales
Internetportal des Freistaates Thüringen) eingestellt (§ 6 a Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215
Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-
zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-
schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächen-
nutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachver-
halt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mühlhausen, den 13.07.2022

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel